

Gerd Medger
Räcknitzhöhe 57
01217 Dresden
Telefon:0351-26731108
e-Post: dreden@gerd-medger.de

Dresden, den 17.10.2018

Herrn
Michael Kretschmer
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen
Archivstraße 1
01097 Dresden
per e-Post

Sehr geehrter Herr Kretschmer,

mein Gott Herr Kretschmer, kann man Sie denn nicht einmal fünf Minuten aus den Augen lassen. Nun erklären Sie ein Teil des Staatsvolkes zu Ihrem Feind und wollen gegen diesen Teil am 21. Oktober auch noch demonstrieren.

Ich gehe dabei davon aus, daß Sie in der Dresdner Neuesten Nachrichten (DNN) vom 16.10.2018 richtig wiedergegeben werden.

Herr Kretschmer, das tut man doch nicht, wußten Sie das nicht?

Als Beispiel hat im Jahre 2015 das Verwaltungsgericht in Düsseldorf den Oberbürgermeister an sein Neutralitätsgebot erinnern müssen.

Er nutzte damals sein Amt, um zu Protesten gegen eine ordnungsgemäß angemeldete und genehmigte Versammlung aufzurufen. Letztlich war es seine Behörde, welche diese Veranstaltung genehmigte. Der Oberbürgermeister hat damals zugleich zu einer Gegen-demonstration aufgerufen. Eigentlich protestierte er damit gegen seinen eigenen Beschluß.

Bereits im 17. Jahrhundert hat der französische Staatstheoretiker der Aufklärung, Baron de La Brède de Montesquieu, das Neutralitätsgebot herausgearbeitet. Das mündete schließlich in die „neutrale Gewalt“, auch „Pouvoir neutre“ genannt, ein und wurde nach der französischen Revolution aufgegriffen.

Fürst Otto von Bismark hat es in eine treffende Kurzform gebracht. Er sagte: Der Staat hat sich aus der Politik herauszuhalten.

Die Konvention von Montevideo hat am 26. Dezember 1933 diesen Grundsatz auch in die Drei-Elemente-Lehre aufgenommen.

Diese bildet bis heute die völkerrechtliche Grundlage für die Beurteilung bestehender Staatlichkeit.

Nach Prof. Dr. jur., Dr. h.c. Kay Hailbronner von der Universität in Konstanz gilt der folgende Grundsatz:

„Der Inhaber eines öffentlichen Amtes hat zugleich eine Distanz gegenüber gesellschaftlichen, politischen und religiösen Auseinandersetzungen zu wahren. Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser „äußeren Neutralität“ ist die Verpflichtung des Staates zu Distanz gegenüber den Auseinandersetzungen im politischen, religiösen und sozialen Bereich und zur Wahrungen der Freiheitsrechte der Bürger.“

Nach den Worten des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG v. 19.9.2007, BVerfGE 119, 247.) ist es das Ethos des Beamten im demokratischen Rechtsstaat "Verfassung und Gesetz im Interesse des Bürgers auch und gerade gegen die Staatsspitze zu behaupten".

Wußten Sie das nicht?

Hat man Ihnen das nicht gesagt?

Ein Ratschlag von mir: Hören Sie auf Ihre Berater oder wechseln Sie diese aus.

Muß man erst am Verwaltungsgericht gegen Sie klagen?

Auf Ihre Antwort bin ich gespannt und ich verbleibe
mit freundlichen Grüßen.

Gerd Medger